

# Benützungsreglement für die Schützenstube Villigen

## 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Schützenstube ist Bestandteil der Schiessanlage Villigen. Sie dient in erster Linie den Bedürfnissen der Schützengesellschaft Villigen.
- 1.2 Die Höhe der Benützungsgebühr pro Tag (10.00 Uhr bis anderntags 10.00 Uhr) wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 1.3 Die Schützengesellschaft Villigen wird durch die Stubenwartin vertreten.
- 1.4 Der Vorplatz ist von ungefähr Mitte April bis November überdacht (Beginn / Ende ist witterungsabhängig).

## 2 Sorgfaltspflicht

- 2.1 Für das Benutzen des Kachelofens sind die entsprechenden Anweisungen zu beachten. Für das Befeuern des Ofens gilt: Nicht über Stunden intensiv feuern. Brennholz (Holzscheite von max. 33cm Länge) ist selber mitzubringen oder wird durch die Stubenwartin vermittelt.
- 2.2 Holzspalten ist in der Schützenstube verboten. Der Spaltstock befindet sich im äusseren Kellergang.
- 2.3 Für die Nutzung des Geschirrspülers sind alle Instruktionen (vor Ort) und allfällige Anweisungen der Stubenwartin zu befolgen.
- 2.4 Es ist untersagt, an den Wänden Nägel oder Kleber anzubringen (gilt auch für die Aussenfassade). Zum Aufhängen von Girlanden etc. sind die dazu angebrachten Haken zu benutzen. Die Verwendung von Reissnägeln oder Bostitchklammern an Tischen und Stühlen ist zu unterlassen.
- 2.5 Die umliegenden Wiesen und Äcker dienen weder als Hunde-WC noch als Kehrrechtdeponie und dürfen nur betreten werden, wenn sie gemäht respektive geerntet sind.
- 2.6 In der ganzen WC-Anlage herrscht striktes Rauchverbot!

## 3 Besonderes / Benützung

- 3.1 Die Benützungsgebühr und das Depotgeld sind bei der Schlüsselübergabe zu bezahlen.
- 3.2 Allfällige Reklamationen sind vor Antreten des Mietverhältnisses dem Vermieter mitzuteilen.
- 3.3 Nach erfolgter Abnahme der Schützenstube, bei Rückgabe der Schlüssel, wird das Depotgeld abzüglich allfälliger Beanstandungen zurückerstattet.
- 3.4 In der Schützenstube dürfen keine kommerzielle Anlässe durchgeführt werden. Ausnahmen können durch den Vorstand der SG Villigen bewilligt werden.
- 3.5 Die Schützenstube bietet Platz für max. 60 Personen. Geschirr, Besteck und Gläser sind für 60 Personen vorhanden.
- 3.6 Die Schützenstube soll so verlassen werden, wie sie übernommen wurde:
  - Geschirr (Teller, Gläser Besteck, Töpfe et cetera) sind gereinigt in den Kästen und Schubladen versorgt. Beanstandetes Geschirr wird durch die Stubenwartin gegen Aufwand und vertraglichem Stundenansatz nachgereinigt.
  - der Boden ist feucht aufgenommen inkl. WC und Küche
  - der Kachelofen ist äusserlich sauber, die Sichtscheibe gereinigt und die Asche im dafür bestimmten Kübel vor dem Eingang deponiert
  - die Fensterläden sind geschlossen und alle Lichter sind gelöscht
  - der gesamte Abfall ist beseitigt
- 3.7 Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung unstatthaft (gem. Polizeireglement der Gem. Villigen). Wegen der Nähe zu Dorf und Wald ist vom Gebrauch von Himmelslaternen und Ähnlichem abzusehen.

## 4 Haftpflicht

- 4.1 Die Benutzer der Schützenstube haften für entstandene Schäden an Personen, Gebäuden, Mobiliar und Umgebung.
- 4.2 Fehlendes oder defektes Geschirr wird verrechnet.
- 4.3 Wird auf der Schiessanlage geschossen, müssen Kinder durch die Benutzer beaufsichtigt werden.